

Rundschreiben 2013/2 SST-Erleichterungen

Temporäre Erleichterungen im Schweizer Solvenztest (SST)

Referenz: FINMA-RS 2013/2 „SST-Erleichterungen“
 Erlass: 6. Dezember 2012
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2013
 Letzte Änderung: 6. Dezember 2012
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 29
 VAG Art. 9 Abs. 2, 22, 46, 51
 AVO Art. 2, 22, 41–53, 96, 198–202 sowie Anhänge 2 und 3

Adressaten																					
BankG			VAG			BEHG		KAG								GwG			Andere		
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effektenhändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
			X	X																	

I. Gegenstand	Rz	1–2
II. Geltungsbereich	Rz	3–4
III. Definitionen	Rz	5–9
A. Risikolose und risikobehaftete Zinskurve	Rz	5–6
B. Erleichterter SST	Rz	7
C. Neugeschäft und Bestandesgeschäft	Rz	8–9
IV. Erleichterung im Zusammenhang mit der Diskontierung mit einer risikobehafteten Zinskurve	Rz	10–42
A. Formelles	Rz	10–17
a) Wahlmöglichkeit des einzelnen Versicherungsunternehmens	Rz	10–12
b) SST von Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten	Rz	13
c) Währungen	Rz	14
d) SST-Bericht	Rz	15
e) Meldepflichtige Verluste	Rz	16–17
B. Festlegung der risikolosen Zinskurven	Rz	18–19
C. Festlegung der risikobehafteten Zinskurven	Rz	20–22
D. Abbildung der Erleichterung im SST eines Versicherungsunternehmens	Rz	23–42
a) Auswirkung im risikotragenden Kapital; keine Auswirkung im bestmöglichen Schätzwert der versicherungstechnischen Verpflichtungen	Rz	23–27
b) Unterscheidung von Bestandesgeschäft und Neugeschäft, Beschränkung der Erleichterung auf das Bestandesgeschäft	Rz	28–30
c) Keine Auswirkung auf den Mindestbetrag	Rz	31

d)	Keine Auswirkungen in den Aktiva und sonstigem Fremdkapital	Rz	32–34
e)	Keine Auswirkung im Zielkapital	Rz	35–38
f)	Darstellung der Resultate der nicht erleichterten SST-Berechnung	Rz	39–42
V.	Erleichterungen im Interventionsschwellenkonzept	Rz	43–49
A.	Zahlungen von Dividenden und Überschüssen	Rz	45–46
B.	Neugeschäft und Erneuerungsgeschäft	Rz	47–48
C.	Verlängerung Frist zur Rückkehr vom gelben in den grünen Bereich	Rz	49
VI.	Inkrafttreten	Rz	50

I. Gegenstand

Gemäss Anhang 3 Ziff. 3 Abs. 3 der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) kann die FINMA während eines ausserordentlichen Tiefzinsumfeldes für die Diskontierung bestehender Verpflichtungen im Schweizer Solvenzttest (SST) auch andere als risikolose Zinskurven zulassen.

1

Wegen der aktuell schwierigen Wirtschaftslage mit den anhaltend ausserordentlich tiefen Zinsen macht die FINMA mit vorliegendem Rundschreiben von dieser Kompetenz insofern Gebrauch, als sie auch eine Diskontierung mit gegenparteirisikobehafteten Zinskurven zulässt. Dies stellt für die Versicherungsunternehmen, welche diese Diskontierung anwenden, eine Erleichterung im SST dar. Darüber hinaus lockert die FINMA vorübergehend das Interventionsschwellenkonzept.

2

II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben richtet sich an alle SST-pflichtigen Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate. Diese werden nachfolgend zusammenfassend als Versicherungsunternehmen bezeichnet.

3

Die Gültigkeit dieses Rundschreibens ist auf die Jahre 2013 bis 2015 beschränkt und betrifft somit einzig die SST-Berechnungen mit einem Stichtag im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2015. Das FINMA-Rundschreiben 08/44 „SST“ gilt weiterhin; die Regelungen des vorliegenden Rundschreibens gehen aber vor.

4

III. Definitionen

A. Risikolose und risikobehaftete Zinskurve

Eine Zinskurve wird als risikolos bezeichnet, wenn sie kein Gegenparteirisiko enthält. In der Regel werden Zinsen, die sich aus den Preisen und Renditen von mit einem AAA ausgezeichneten Staatsobligationen ergeben, als risikolos betrachtet. Risikolose Zinsen können auch aus anderen Finanzinstrumenten gewonnen werden, wobei ein in den Ausgangsdaten vorhandenes Risiko rechnerisch entfernt werden muss.

5

Alle Zinskurven, die nicht risikolos sind, werden als risikobehaftete Zinskurven bezeichnet.

6

B. Erleichterter SST

Ein SST eines Versicherungsunternehmens wird als erleichtert bezeichnet, wenn dieses Versicherungsunternehmen von der risikobehafteten Zinskurve Gebrauch macht.

7

C. Neugeschäft und Bestandesgeschäft

Neugeschäft im Sinne dieses Rundschreibens ist das ab dem 1. Januar 2013 gezeichnete oder erneuerte Geschäft. Das restliche Geschäft gilt als Bestandesgeschäft. 8

Für Erneuerungen im BVG-Geschäft besteht jedoch Wahlfreiheit der Versicherungsunternehmen. Die Erneuerungen können von den Versicherungsunternehmen entweder als Neugeschäft oder als Bestandesgeschäft klassifiziert werden. 9

IV. Erleichterung im Zusammenhang mit der Diskontierung mit einer risikobehafteten Zinskurve

A. Formelles

a) Wahlmöglichkeit des einzelnen Versicherungsunternehmens

Jedem Versicherungsunternehmen steht es frei, die Erleichterung mit der risikobehafteten Zinskurve für den SST anzuwenden. Falls es diese Erleichterung benutzt, teilt es dies der FINMA im betreffenden SST-Bericht mit. Ein formeller Antrag ist nicht notwendig. 10

Die Wahlmöglichkeit besteht für jedes der drei Kalenderjahre 2013, 2014 und 2015 separat, wobei die Änderung der Wahl während des Kalenderjahres nicht zulässig ist. 11

Wählt ein Versicherungsunternehmen die Erleichterung, so stellen die Resultate aus dem erleichterten SST, unter Vorbehalt allfälliger Korrekturen der FINMA, die gültigen SST-Resultate dieses Versicherungsunternehmens dar. 12

b) SST von Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten

Die Erleichterung mit risikobehafteten Zinskurven ist nicht nur für alleinstehende Versicherungsunternehmen möglich, sondern auch für Versicherungsgruppen und -konglomerate, dort aber zwingend für alle zugehörigen SST-Einheiten: Entweder wird die Erleichterung in keiner oder in allen zugehörigen SST-Einheiten (juristische Einheiten bzw. Cluster) angewandt. Hierbei muss der SST der einzelnen Versicherungsgruppe bzw. des einzelnen Versicherungskonglomerates nicht zwingend dem Solo-SST der Unternehmen der Versicherungsgruppe bzw. des Versicherungskonglomerates folgen. 13

c) Währungen

Wenn die Erleichterung von einem Versicherungsunternehmen in Anspruch genommen wird, so gilt dies für alle Währungen, in denen das Versicherungsunternehmen versicherungstechnische Verpflichtungen besitzt. 14

d) SST-Bericht

Nimmt ein Versicherungsunternehmen die Erleichterung in Anspruch, so muss es die in diesem Zusammenhang stehenden Berechnungen in seinem SST-Bericht erläutern. Dazu gehört die Angabe der verwendeten risikobehafteten Zinskurve. 15

e) Meldepflichtige Verluste

Die in Rz 184–187 des FINMA-RS 08/44 genannten SST-Grössen für meldepflichtige Verluste beziehen sich auf die im Zeitpunkt des Verlustes gültige Version (entweder erleichtert oder nicht erleichtert) des SST. 16

Ausgehend von Rz 183 des FINMA-RS 08/44 sind Verluste definiert als Wertänderungen in der marktnahen Betrachtung der gesamten ökonomischen Bilanz. Die Änderung des risikotragenden Kapitals, die sich rechnerisch beim Übergang von einem erleichterten zu einem nicht erleichterten SST ergibt, gilt nicht als meldepflichtiger Verlust. 17

B. Festlegung der risikolosen Zinskurven

Die FINMA stellt für die Währungen CHF, EUR, GBP, USD und JPY die risikolosen Zinskurven zur Verfügung. 18

Für Währungen, in denen das Versicherungsunternehmen Verpflichtungen hält, bei denen die FINMA keine risikolosen Zinskurven publiziert, muss das Versicherungsunternehmen selber risikolose Zinskurven berechnen und der FINMA offenlegen. 19

C. Festlegung der risikobehafteten Zinskurven

Die FINMA stellt für die Währungen CHF, EUR, GBP, USD und JPY die risikobehafteten Zinskurven zur Verfügung. 20

Für Währungen, für welche die FINMA keine risikobehafteten Zinskurven veröffentlicht, kann die FINMA ebenfalls die Methoden sowie die Grundsätze der Parametrisierung und der Datengrundlage zur Ermittlung von risikobehafteten Zinskurven vorgeben. Diese Methoden und Grundsätze der Parametrisierung und Datengrundlagen müssen bei der Ermittlung von risikobehafteten Zinskurven von den Versicherungsunternehmen beachtet werden. 21

Auch ohne die oben erwähnten Vorgaben sind die benutzten Methoden, Parametrisierungen und Datengrundlagen sowie die resultierenden risikobehafteten Zinskurven der FINMA offenzulegen. 22

D. Abbildung der Erleichterung im SST eines Versicherungsunternehmens

a) **Auswirkung im risikotragenden Kapital; keine Auswirkung im bestmöglichen Schätzwert der versicherungstechnischen Verpflichtungen**

Die Erleichterung der risikobehafteten Zinskurven ist im risikotragenden Kapital (RTK) am Stichtag des SST auszuweisen. Das RTK in einem erleichterten SST ($\widetilde{RTK}$) berechnet sich somit als Summe des Kernkapitals (KK), des ergänzenden Kapitals (EK), soweit es gemäss AVO und FINMA-RS 08/44 angerechnet werden kann, und des Effektes der Erleichterung (E):

23

$$\widetilde{RTK} = KK + EK + E.$$

Der Wert des Erleichterungstermes E ist definiert als die Differenz

24

$$E = BE - \widetilde{BE}$$

der beiden Werte BE und $\widetilde{BE}$ der diskontierten bestmöglichen Schätzwerte der versicherungstechnischen Verpflichtungen für den Bestand des Geschäftes, wobei ersterer mit einer risikolosen und letzterer mit einer risikobehafteten Zinskurve diskontiert ist. Der Erleichterungsterm ist typischerweise positiv und das erleichterte risikotragende Kapital damit höher als sein ursprünglicher Wert; denn die risikobehafteten Zinsen sind in der Regel höher als die risikolosen.

Derjenige bestmögliche Schätzwert der versicherungstechnischen Verpflichtungen, der sich mit einer risikobehafteten Zinskurve ergibt ($\widetilde{BE}$), ist im erleichterten SST eine Hilfsgrösse für die Bestimmung des Erleichterungstermes E. Darüber hinaus kommt dieser Schätzwert nicht vor. Er ist nicht Teil der SST-Bilanz oder Teil des Marktwertes der Verpflichtungen, wobei sich letzterer als die Summe aus BE und dem Mindestbetrag ergibt.

25

Die in Rz 40 des Anhangs 1 zum FINMA-RS 08/44 erwähnten Rückstellungen für Personalvorsorge sind nicht Bestandteil der versicherungstechnischen Verpflichtungen und liefern somit keinen Beitrag an den Erleichterungsterm E.

26

Das Kernkapital und das ergänzende Kapital sind von der Zinskurven erleichterung nicht betroffen, d.h. sie sind numerisch identisch mit dem Wert in einem SST, der nicht erleichtert durchgeführt wird. Dasselbe gilt für den Wert des bestmöglichen Schätzwertes der Verpflichtungen. Auch dieser ändert sich somit nicht. Der Effekt der Erleichterung aufgrund der Diskontierung mit einer anderen Zinskurve zeigt sich allein im Erleichterungsterm E in der Berechnung des RTK, und wird somit unmittelbar kapitalwirksam.

27

b) Unterscheidung von Bestandesgeschäft und Neugeschäft, Beschränkung der Erleichterung auf das Bestandesgeschäft

Die Erleichterung, also der Unterschied zwischen dem risikobehafteten und dem risikolosen Wert der versicherungstechnischen Verpflichtungen, beschränkt sich ausschliesslich auf das Bestandesgeschäft. 28

Bei den Verpflichtungen aus der Schadenversicherung und der Schadenrückversicherung kann das Versicherungsunternehmen denjenigen Teil erleichtert behandeln, dem das Verbuchungssystem des Unternehmens ein Datum vor dem 1. Januar 2013 zuordnet. 29

Das Wesentlichkeitsprinzip gemäss Rz 26 und 27 des FINMA-RS 08/44 kann bei der Wahl der Zinskurve für die Bewertung des Neugeschäftes angewandt werden. Versicherungsunternehmen, welche die Erleichterung im SST wählen und das Wesentlichkeitsprinzip beanspruchen, haben die entsprechenden Analysen im SST-Bericht offenzulegen. 30

c) Keine Auswirkung auf den Mindestbetrag

Der Wert des Mindestbetrages bleibt wie der bestmögliche Schätzwert der versicherungstechnischen Verpflichtungen gegenüber dem nichterleichterten SST unverändert. Der Mindestbetrag ist der Barwert der Kapitalkosten der in den zukünftigen Jahren zu haltenden risikotragenden Kapitalien. Der Barwert wird mit der risikolosen Zinskurve ermittelt. Die zu haltenden risikotragenden Kapitalien bleiben gleich wie im nicht erleichterten SST, weil das Zielkapital im erleichterten SST sich nicht von demjenigen im nicht erleichterten SST unterscheidet. 31

d) Keine Auswirkungen in den Aktiva und sonstigem Fremdkapital

Die Aktiva in einer SST-Bilanz sind von der Verwendung einer risikobehafteten statt einer risikolosen Zinskurve nicht beeinflusst. Diese Werte bleiben marktkonsistent. 32

Die Fremdkapitalpositionen neben den versicherungstechnischen Verpflichtungen sind wie die Aktiva von der Verwendung einer risikobehafteten statt einer risikolosen Zinskurve nicht beeinflusst. Dazu gehören auch die Rückstellungen für die Personalvorsorge. 33

Die Erleichterung im risikotragenden Kapital entspringt somit nur den versicherungstechnischen Verpflichtungen. 34

e) Keine Auswirkung im Zielkapital

Die Erleichterung durch die Verwendung der risikobehafteten Zinskurve wirkt sich lediglich im risikotragenden Kapital, nicht aber im Zielkapital (ZK) aus. 35

Das ZK setzt sich zusammen aus dem *Expected Shortfall* des einjährigen Risikos und dem auf den Stichtag diskontierten Mindestbetrag in einem Jahr (FINMA-RS 08/44, Rz 20 und 36

21):

$$ZK = \frac{\text{Mindestbetrag}_1}{1 + r_0} - \text{ES} \left[\frac{RTK_1}{1 + r_0} - RTK_0 \right]$$

Die Aussage, das ZK sei von der geänderten Zinskurve nicht beeinflusst, impliziert folgende zwei Punkte: 37

- Erstens ist der Diskontierungszins r_0 , mit dem die Grössen von Ende Jahr (Mindestbetrag_1 , RTK_1) auf den SST-Stichtag t_0 (d.h. meistens den Anfang des Jahres) diskontiert werden, wie im nicht erleichterten SST der einjährige risikolose Zinssatz.
- Zweitens ist, da das risikotragende Kapital am Stichtag (RTK_0) um den Erleichterungsterm E modifiziert wird, eine entsprechende deterministische Korrektur in den stochastischen Werten des risikotragenden Kapitals Ende des Jahres (RTK_1) vorzunehmen. Diese Korrektur lautet:

$$\widehat{RTK}_1 = RTK_1 + E \cdot (1 + r_0)$$

Die Szenarien für den erleichterten SST sind so auszuwerten und zu behandeln wie im nicht erleichterten SST. 38

f) Darstellung der Resultate der nicht erleichterten SST-Berechnung

Der FINMA sind zum Zweck der Information und aus Transparenzgründen ebenfalls die Resultate aus den nicht erleichterten SST-Berechnungen zu unterbreiten. 39

Da sich die Auswirkungen der Erleichterung einzig und allein im risikotragenden Kapital auswirken, lässt sich der nicht erleichterte SST mit einfachen Mitteln darstellen: 40

Die SST-Bilanz des erleichterten SST und des nicht erleichterten SST ist identisch, weil die Positionen der Bilanz in beiden Fällen gleich bewertet werden.

Für die Darstellung des nicht erleichterten SST im Fundamentaldatenblatt ist es ausreichend, wenn das Blatt der Fundamentaldaten des erleichterten SST um drei Zeilen erweitert wird. Diese Zeilen sind: 41

- Erleichterungsterm E
- Das erleichterte RTK und das nicht erleichterte RTK werden in zwei Zeilen gezeigt.
- Der SST-Quotient wird einmal mit dem erleichterten RTK und einmal mit dem nicht erleichterten RTK berechnet und gezeigt.

Im SST-Bericht sind sowohl 42

- das erleichterte RTK und der erleichterte SST-Quotient sowie
- das nicht erleichterte RTK und der nicht erleichterte SST-Quotient

zu würdigen.

V. Erleichterungen im Interventionsschwellenkonzept

Das im Anhang 4 des FINMA-RS 08/44 „SST“ dargestellte Interventionsschwellenkonzept umfasst vier Bereiche der möglichen SST-Quotienten. Ein Versicherungsunternehmen befindet sich im grünen Bereich, falls sein SST-Quotient mindestens 100 % beträgt. Es ist im gelben Bereich, falls der SST-Quotient zwischen 80 % und 100 % beträgt. Der orange Bereich erstreckt sich von 33 % bis 80 %, und darunter befindet sich der rote Bereich. 43

Dieses Rundschreiben modifiziert das Interventionsschwellenkonzept in den drei folgenden Punkten: 44

A. Zahlungen von Dividenden und Überschüssen

Die FINMA verzichtet darauf, einem Versicherungsunternehmen im gelben Bereich Zahlungen von Dividenden sowie die Zuteilung von Überschüssen an Versicherte zu untersagen, sofern die folgende Bedingung erfüllt ist: 45

Es besteht ein von der FINMA genehmigter Massnahmenplan im Sinne von Anhang 4 des FINMA-RS 08/44 sowie bei Bedarf ein Alimentierungsplan gemäss Art. 62 Abs. 2 AVO. 46

B. Neugeschäft und Erneuerungsgeschäft

Die FINMA verzichtet im orangen Bereich darauf, einem Versicherungsunternehmen mit einem SST-Quotienten von mindestens 60 % das Neu- und Erneuerungsgeschäft zu untersagen, sofern die folgende Bedingung erfüllt ist: 47

Es besteht ein von der FINMA genehmigter Massnahmen- bzw. Sanierungsplan im Sinne von Anhang 4 des FINMA-RS 08/44 sowie bei Bedarf ein Alimentierungsplan gemäss Art. 62 Abs. 2 AVO. 48

C. Verlängerung der Frist zur Rückkehr vom gelben in den grünen Bereich

Die in Rz 15 des Anhangs 4 des FINMA-RS 08/44 erwähnte Jahresfrist zur Rückkehr vom gelben in den grünen Bereich wird auf drei Jahre erhöht, sofern der Massnahmenplan von der FINMA noch vor dem 1. Januar 2016 genehmigt wird. 49

VI. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015. 50